

V.

Das Innere des nördlichen Dalmatiens.

Damit sind jene Teile des nördlichen Dalmatiens besprochen, welche der Referent selbst besucht hat, insoweit das Küstengebiet in Frage kommt. Ihnen gegenüber kämen nun die Gebiete des Binnenlandes in Betracht, in denen er selbst mit den beteiligten Kreisen in Fühlung getreten ist. Während an der Küste vorwiegend Wein und Olive diejenige Frucht ist, für die das Kolonat besteht, ist es im Inlande hauptsächlich das Getreide, was für den Kolonatsvertrag entscheidet. Daraus ergibt sich naturgemäß, daß die Verträge hier vorwiegend nur einjährig sind und die Meliorationen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Gegend von Benkovac zeichnet sich durch eine sehr dünne Bevölkerung und ausgedehnten kulturfähigen Boden aus, so zwar, daß der letztere vielfach nur zeitweilig angebaut wird und andererseits fast jedermann Grundbesitz hat. Einzelne Einwanderer sind allerdings noch nicht im Eigenbesitz des Bodens, sie bearbeiten vielmehr in der äußerlichen Form eines Pachtvertrages, tatsächlich in Teilpacht den Boden anderer. Soweit Weinberge überhaupt bestehen, muß unterschieden werden zwischen alten und neuen Anpflanzungen. Bei alten Weinbergen, die fast ganz verschwunden sind erhält der Herr ein Zehntel des Ertrages als Ersatz für die Steuern und überdies ein Drittel als Quote. Hatte er aber zur Zeit der Anpflanzung einen Beitrag geleistet, in der Regel einen Kreuzer für jede Rebe, so beträgt die Quote die Hälfte. Über das Ausmaß des Meliorationenersatzes, sei es nach dem ganzen Werte der Verbesserungen, sei es nach dem Ausmaß der Quote, besteht kein bestimmter Grundsatz. Bei den amerikanischen Reben beträgt die Quote des Herrn und dessen Beisteuer an Schwefel und Kupfervitriol ein Fünftel, ein Siebentel oder ein Achtel, ohne daß sich hier in der kurzen Zeit, seit solche Reben gepflanzt werden, ein fester Gebrauch gebildet hätte. Dabei bringt in der Regel, wenigstens in der Praxis, der Gutsherr seine Quote auf eigene Kosten in seinen Keller. Selbstverständlich dauert bei Weinbau der Vertrag für die Dauer der Pflanze. Obst und Oliven spielen keine Rolle; hier wäre die Quote des Herrn, je nach den Verhältnissen, die Hälfte oder ein Drittel. Beim Maisbau steht dem Bauer das Recht des Anbaues auch in einem zweiten Jahre zu, was sich aus der Natur der Maiskultur erklärt. Wenn der Herr den Samen gibt, beträgt seine Quote die Hälfte, andernfalls ein Drittel oder ein Viertel mit Zuschlag eines Zehntels für die Steuer. Da nach den Ortsverhältnissen die Düngung durch vier Jahre nachwirkt, so kommt es vor, daß auch bei Getreide der eigentlich einjährige Vertrag sich auf vier Jahre ausdehnt. Bei Wiesenkultur erhält der Herr die Hälfte des Ertrages und ist der Kolone verpflichtet, die Quote desselben in sein Haus zu führen. Das Haus gehört vielfach dem Herrn, die Gegenleistung des Kolonen ist sehr schwankend. Die Kolonatsrechte werden vielfach verkauft und geteilt. Das Vieh besitzt in der Regel der Kolone, manchmal gibt es ihm der Herr in Pacht. Der Pachtshilling beträgt dann vielfach pro Jahr 120 Liter Weizen. Manchmal wird das Vieh dem Kolonen auch verkauft. In betreff des Viehes kommen übrigens vielgestaltige Verträge vor, deren Bedeutung für das Problem des Kolonats jedoch eine untergeordnete ist.

Der Grundbesitz ist ungeheuer zersplittert und zeigt auch, wenn auch sehr selten, die Bebauung in einfachem Geldpacht und nach Erbzinsvertrag. Vorwiegend aber herrscht die Selbstbebauung durch den Eigentümer. Auch hier sind die Sümpfe das Hauptunglück des Landes. Nach Angabe von Kolonen, beanspruchen die Grundbesitzer heute vielfach die Bezahlung der Steuern durch den Kolonen, und zwar aller Steuern samt den Zuschlägen über die bisher übliche Quote hinaus. Vielfach seien die Bauern sehr verschuldet und bequemen sich zur Übernahme nahegelegener Grundstücke im Kolonat nur deswegen, weil ihr eigener Grund zu entlegen ist und es ihnen daher konveniert, diesen letzteren ihrerseits in Kolonat zu geben. Ein